

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 22

Potsdam, den 28. Juli 2011

Nr. 10

Inhalt:

- Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2012 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A	S. 1	- Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken	S. 5
- Satzungsbeschluss zum B- Plan Nr. 14 A „Kirschallee/Habichtweg“	S. 2	- Vorzeitige Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren „Schmergow“, Az. 1/003/I	S. 6
- Satzungsbeschluss zum B- Plan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“, 2. Änderung für den Teilbereich Exerzierhaus	S. 3	- Förderverein Kindergarten Seepferdchen e.V.	S. 8
- Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Kiezstraße/ Breite Straße 8 – 12 in 14467 Potsdam	S. 4	Ende des amtlichen Teils	
- Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche	S. 5	Jubilare im August 2011	S. 8
- Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	S. 5		

Amtliche Bekanntmachung

Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2012 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 4 Abs. 4 VOB/A

- Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4 - Stadtentwicklung und Bauen
 - Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
 - Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten
 - Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam
 - F - LB StLB (Z) - 01/2012
- Leistungsbereiche StLB - Zeitvertragsarbeiten (Z)**

- 600 Erdarbeiten
- 606 Abwasserkanalarbeiten
- 607 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
- 608 Drän - und Versickerungsarbeiten
- 615 Verkehrswegebauarbeiten
- 620 Landschaftsbauarbeiten
- 621 Dämmung an technischen Anlagen
- 630 Mauerarbeiten
- 631 Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- 639 Klempnerarbeiten
- 650 Putz- und Stuckarbeiten
- 651 Gerüstarbeiten
- 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 653 Estricharbeiten
- 655 Tischlerarbeiten

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Marion Soeffner
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 77 und 03 31/2 89 12 71

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- 661 Verglasungsarbeiten
- 663 Beschichtungs- und Tapezierarbeiten
- 665 Bodenbelagarbeiten
- 679 Raumluftechnische Anlagen
- 680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
- 681 Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
- 682 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
- 684 Blitzschutzanlagen

Die Standardleistungsbücher StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z) – **aktuelle Fassung** können bestellt werden beim:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
Fax 030/2601-1260; Tel. 030/2601-2260

- g) Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
- h) Ausführungsfrist: **01. Januar bis 31. Dezember 2012**
- j) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge: **16. September 2011**

- k) Anträge sind zu richten: Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich 4
Stadtentwicklung und Bauen
Submissionsstelle
Haus I, Zimmer 217 - 220
Hegelallee 6 - 10
14467 Potsdam
- l) Der Antrag ist in Deutsch abzufassen.
- m) Die Angebotsaufforderungen werden bis **07. Oktober 2011** versandt.
- n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bietern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu erteilen.
- o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.
- p) Geforderte Eignungsnachweise:
§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis **und/oder** Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt)
- q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- r) Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 14 A „Kirschallee/Habichtweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 27.06.2011 den Bebauungsplan Nr. 14 A „Kirschallee/Habichtweg“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 14A in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter www.potsdam.de/baurecht jederzeit eingesehen werden.

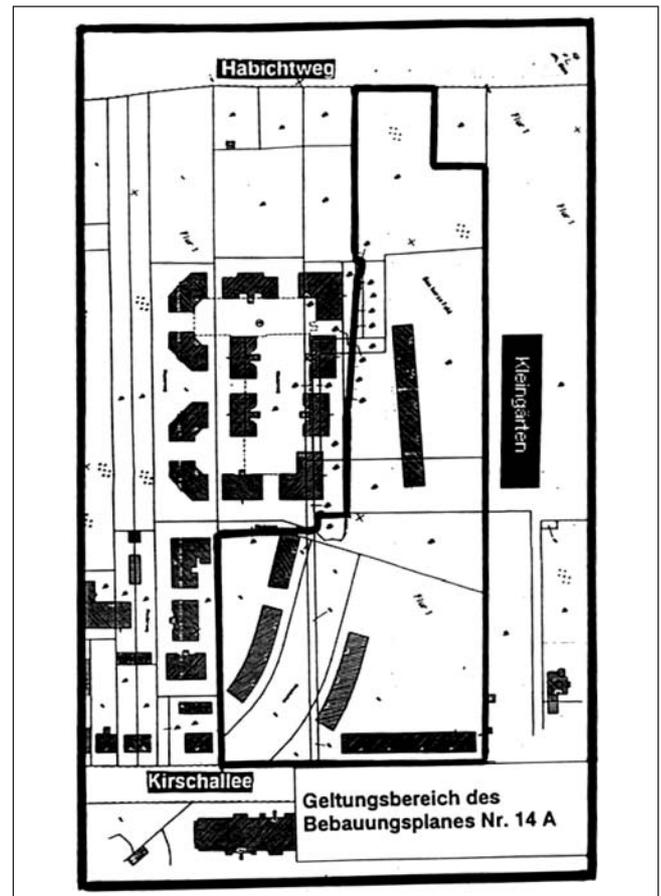
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 14 A „Kirschallee/Habichtweg“ umfasst eine Fläche von ca. 3 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 06.07.2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 A „Kirschallee/Habichtweg“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Gel-

tungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1:500 sowie der textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

01. bis 15. August 2011

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 06.07.2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“, 2. Änderung für den Teilbereich Exerzierhaus

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 27.06.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich Exerzierhaus als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 52, 2. Änderung in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege in der

Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter www.potsdam.de/baurecht jederzeit eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in folgenden Grenzen:

- im Westen durch die Nedlitzer Straße (Bundesstraße B2)
- im Norden und Osten durch das Nedlitzer Holz und
- im Süden durch den Nordflügel der Roten Kaserne,

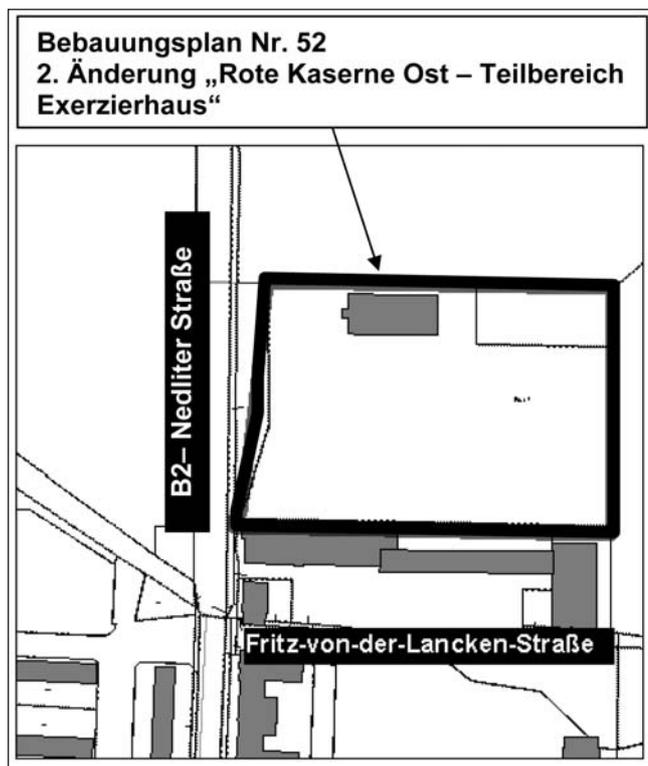
Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich Exerzierhaus umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 12.07.2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ für den Teilbereich Exerzierhaus der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshaupt-

stadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1:1000 sowie der textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

01. bis 15. August 2011

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 12.07.2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Kiezstraße/Breite Straße 8 – 12 in 14467 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17]), wird die Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Verkehrsfläche in der Kiezstraße im Bereich der Breiten Straße 8 – 12 in 14467 Potsdam vorgenommen. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage:

Gemarkung Potsdam
Flur 23
Flurstück 1093 mit einer Teilfläche von ca. 672,0 m²

2. Begründung

Von der Einziehung betroffen ist die Hinterliegerzufahrt auf dem Museumskomplex der „Hille-Brandt'sche Häuser“. Mit dem Verkauf des Komplexes und der Schließung dieser Zufahrt entfällt die Verkehrsbedeutung. Der reguläre Straßenverkehr auf der Kiezstraße und der Breiten Straße wird durch die Einziehung dieses Teilstücks nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche kön-

nen bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Christian.Loyal-Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Potsdam, den 7. Juli 2011

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Eiche

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Da Herr Guido Jahncke (CDU) sein Mandat für den Ortsbeirat Eiche wegen Wegzuges aus Eiche zum 31.07.2011 niederlegt und Frau Friedrichsdorf als Ersatzkandidatin aus dem selben Grund nicht mehr zur Verfügung steht sowie Herr Wredenhagen sein Mandat nicht annimmt, wurde Herr Werner Pahnhenrich als nunmehr

nächst folgender Ersatzkandidat zum 31.07.2011 in den Ortsbeirat des Ortsteils Eiche der Landeshauptstadt Potsdam berufen.

Potsdam, den 6. Juli 2011

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Stadtverwaltung Potsdam möchte alle Bürger der Stadt, die im nächsten Jahr volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung hinweisen.

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Landeshauptstadt Potsdam für die Stadt nachfolgend aufge-

führte Bodenreformereigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Landeshauptstadt Potsdam

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Behrendt, Wilhelm	Golm	1002	Golm	004	00064/002	691566
Bernstein, Albert	Potsdam	4837	Potsdam	012	00066/002	1694837000
Bernstein, Albert	Potsdam	4837	Potsdam	012	00066/003	1694837000
Bernstein, Albert	Potsdam	4837	Potsdam	012	00066/001	1694837000
Bernstein, Kurt	Bornim	1181	Bornim	001	00164/000	695433
Böhm, Werner	Grube	242	Grube	001	00023/000	169242
Böttcher, Heinz	Golm	930	Golm	002	00663/000	691576
Brandt, Karl	Potsdam	4909	Potsdam	010	00082/002	695413
Breitung, Gerda	Grube	206	Grube	003	00142/000	P695428
Bresinski, Franz	Groß Glienicke	1554	Groß Glienicke	001	00047/000	690612
Düe, Wilhelm	Potsdam	5062	Potsdam	009	00280/000	695414
Gerhardt, Klaus	Groß Glienicke	1569	Groß Glienicke	002	00013/001	690617
Gerhardt, Klaus	Groß Glienicke	1569	Groß Glienicke	002	00013/002	690617
Gerhardt, Klaus	Groß Glienicke	1569	Groß Glienicke	002	00013/003	690617
Goetsch, Arthur	Drewitz	1032	Drewitz	008	00591/000	1691032000
Grieger, Reinhold	Groß Glienicke	1597	Groß Glienicke	002	00018/000	690611
Herzer, Paul	Grube	263	Grube	001	00053/000	169263
Hoffmann, Waldemar	Fahrland	754	Fahrland	005	00044/000	1697540000

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Höricke, Martha	Bornim	1459	Bornim	001	00156/000	1691459000
Hosbach, Alfons	Groß Glienicke	1517	Groß Glienicke	002	00060/000	690622
Hosbach, Alfons	Groß Glienicke	1517	Groß Glienicke	002	00120/000	690622
Karzewski, Frieda	Golm	934	Golm	002	00656/000	691560
Kluck, Helene	Potsdam	5429	Potsdam	026	00062/001	695419
Krämer, Monika geb. Beyer	Grube	391	Grube	001	00205/000	1693910000
Kryczek, Gertrud	Groß Glienicke	1571	Groß Glienicke	002	00017/000	690609
Kryczek, Theodor	Groß Glienicke	1603	Groß Glienicke	002	00024/000	690610
Lehmann, Otto	Bornim	847	Bornim	006	00054/000	1698470000
Löther, Inge geb. Nasick	Grube	333	Grube	001	00160/000	1693330000
Ludwig, Frieda geb. Hagedorn	Kartzow	143	Kartzow	005	00094/000	1691430000
Melzdorf, Hermann	Potsdam	5229	Potsdam	009	00233/000	695416
Müller, Alex	Kartzow	159	Kartzow	005	00038/000	690618
Neu, Willi	Grube	470	Grube	003	00135/000	P169470
Prietz, Paul	Golm	969	Golm	004	00080/000	691577
Puls, Albert	Uetz	83	Uetz	001	00030/000	690613
Regge, Karl	Groß Glienicke	1580	Groß Glienicke	001	00096/000	690619
Regge, Karl	Groß Glienicke	1580	Groß Glienicke	002	00066/000	690619
Richter, Oskar	Potsdam	4898	Potsdam	010	00086/000	695412
Ronge, Arthur	Bornim	1458	Bornim	001	00080/000	1691458000
Rübe, Richard	Drewitz	1026	Drewitz	008	00627/000	P1691026
Rübe, Richard	Drewitz	1026	Drewitz	008	00629/000	P1691026
Schielke, Wolfgang	Potsdam	5233	Potsdam	009	00185/001	695417
Schröder, Ernst	Potsdam	4893	Potsdam	010	00037/000	695411
Schultze, Bernhard	Groß Glienicke	1518	Groß Glienicke	002	00052/000	690614
Schultze, Bernhard	Groß Glienicke	1518	Groß Glienicke	002	00058/000	690614
Steinmeyer, Olga	Golm	948	Golm	004	00167/000	691545
Stohf, Paul	Golm	982	Golm	004	00057/002	691574
Stohf, Paul	Golm	982	Golm	004	00057/003	691574
Stohf, Paul	Golm	982	Golm	004	00061/000	691574
Stolp, Ernst	Grube	142	Grube	003	00237/000	P695430
Thieme, Ernst	Grube	241	Grube	001	00022/000	695408
Vogel, Paul	Golm	770	Golm	002	00514/000	691575
Wegener, Willi	Neu Fahrland	262	Neu Fahrland	006	00015/000	690615
Wiggert, Ernst	Eiche	276	Eiche	002	00031/000	1692760000
Zimmermann, Fritz	Bornim	1443	Bornim	002	00019/002	695409
Zimmermann, Fritz	Bornim	1443	Bornim	002	00019/003	695409

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntes Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auffassung nicht verloren haben, da die Auffassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauffassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381

Fax: 0331-58181-199

E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Vorzeitige Ausführungsanordnung Bodenordnungsverfahren „Schmergow“

Landkreis: Potsdam-Mittelmark und Havelland
Aktzeichen: 1/003/1

Im Bodenordnungsverfahren „Schmergow“, Az. 1/003/1 wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet (§§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes – LwAnpG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom

19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

1. Mit dem **15. August 2011** tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue **Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 61 Satz 2 FlurbG).

2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits für den Bodenordnungsplan durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.09.2007 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft.

4. Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15.08.2011) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam; sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter. Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
6. Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Entschädigungen für Mehr- oder Minderausweisungen, ergehen an die betroffenen Teilnehmer nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die obere Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG und i.V.m. § 12 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28) der Spruchstelle für Flurbereinigung bei dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in **rechtlicher** Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolg-

ten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die vorzeitige Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 Abs. 2 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Potsdam
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam/OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Potsdam, den 15. Juni 2011

gez. **Großelindemann**
Referatsleiter

- Siegel -

Gläubigeraufruf

Der Verein Förderverein Kindergarten Seepferdchen e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator N. Held, An der Obstplantage 3, 14476 Potsdam anzumelden.

Potsdam, den 28.07.2011

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare August 2011



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

01. August 2011 Frau Margot Schmidt-Kroll
03. August 2011 Herr Kurt Blumenberg
Frau Ruth-Edeltraut Kupfer
Frau Gerda Rother
04. August 2011 Frau Doremarie Frank
06. August 2011 Frau Erika Rakham
07. August 2011 Frau Hildegard Tietz
08. August 2011 Frau Anneliese Sieberling
10. August 2011 Frau Erika Rosenhahn
14. August 2011 Herr Wolfgang Harte
15. August 2011 Frau Gerda Scharmacher
16. August 2011 Frau Maria Steffin
Frau Lisbeth Westphal
17. August 2011 Frau Lieselotte Schneider
19. August 2011 Frau Aline Hilgendorf
20. August 2011 Frau Liselotte Voß
21. August 2011 Frau Gertrud Gredy
22. August 2011 Frau Elfriede Koll
Herr Fritz Rothe
Frau Erika Stolle
23. August 2011 Herr Dr. Gerhard Land
25. August 2011 Frau Martha Lehmann
28. August 2011 Frau Herta Matz
Frau Erika Rogge

100. Geburtstag

29. August 2011 Frau Anna Kirschke

102. Geburtstag

30. August 2011 Frau Ilse Nowak, geb. Nünninghoff

60. Ehejubiläum

26. August 2011 Eheleute Gertrud und Rüdiger
von Hertzberg